

G e s e t z

vom **14. Juli 1966** .....

mit dem das NÖ. Landarbeiterkammergesetz abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das NÖ. Landarbeiterkammergesetz, LGBL. Nr.49/1950, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs.1 ist nach den Worten " der persönliche Wirkungsbereich " der Klammerausdruck " (Kammerzugehörigkeit)" einzufügen.

2. § 2 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Als Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft gelten im Sinne dieses Gesetzes auch:

a) Personen, die Dienste für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für Mitglieder des Hausstandes verrichten, wenn sie auch Dienste für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers leisten und nicht unter das Hausgehilfengesetz fallen,

b) Personen, die fallweise in der Land- und Forstwirtschaft eine unselbständige Tätigkeit ausüben (Gelegenheitsarbeiter) und aus dieser Tätigkeit überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten."

3. Dem § 2 wird ein neuer Abs.7 eingefügt. Dieser hat zu lauten:

"(7) Als Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Personen, die in den im Bundesland Niederösterreich gelegenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie in jenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, ungeachtet ihres Sitzes, deren Tätigkeit sich vorwiegend auf das Bundesland Niederösterreich erstreckt, beschäftigt waren und auf Grund der hiebei erworbenen Versicherungszeiten Leistungen der

Arbeitslosenversicherung beziehen und nicht länger als drei Monate ununterbrochen arbeitslos sind."

4. § 4 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die Agrargemeinschaften im Sinne des Flurverfassungs-Landsgesetzes, LGBl. Nr. 208/1934, sofern sie auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätig sind."

5. § 25 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Mitglieder der Vollversammlung werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechtes auf die Dauer von fünf Jahren (Wahlperiode) gewählt. Durch Verordnung der Landesregierung kann die Wahlperiode höchstens um ein Jahr verlängert werden."

6. § 26 hat zu lauten:

" § 26

#### Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt zur Landarbeiterkammer sind ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft alle Personen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, am Tag der Wahlausschreibung kammerzugehörig sind ( § 2 ) und im übrigen vom aktiven Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind.

(2) Wahlberechtigt sind auch Personen, die Präsenzdienst leisten oder die sich nach der Geburt eines Kindes in Karenzurlaub befinden, sofern das die Kammerzugehörigkeit begründende Dienstverhältnis nicht gelöst ist.

(3) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme."

7. § 27 hat zu lauten:

" § 27

Passives Wahlrecht

Wählbar zu Kammerräten sind die wahlberechtigten Kammerzugehörigen ( § 26 ) österreichischer Staatsbürgerschaft, sofern sie von der Wählbarkeit zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind, vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 24. Lebensjahr vollendet und unmittelbar vor dem Tag der Wahlausschreibung durch drei Jahre im Sinne der §§ 2 und 3 Dienst geleistet haben."

8. § 36 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Zur Bestreitung der Auslagen hebt die Landarbeiterkammer von den in Beschäftigung stehenden Kammerzugehörigen ( § 2 ) mit Ausnahme der Lehrlinge eine Umlage ein. Die Höhe der Umlage wird von der Vollversammlung der Landarbeiterkammer beschlossen. Dieser Beschluss unterliegt der Genehmigung der Landesregierung, falls die Höhe der Umlage mehr als 0,5 v.H. der für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Höchstbeitragsgrundlage beträgt. Die Umlage darf 1 v.H. nicht übersteigen. Die Kammerumlage kann im Sinne des § 82 Abs.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr.189/1955, von den zuständigen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung eingehoben werden."